

Maßregelung, die Verurteilungen des Modernismus, des Nationalsozialismus und Kommunismus, der Behinderung kirchlicher Hierarchie vor allem in den Ostblockländern, die bemerkenswerteren Indizierungen aus den letzten Jahrzehnten und die neuerdings bevorzugte bloße „Disqualifizierung“ bestimmter theologischer Werke, die Ablehnung der Erscheinungen von Heroldsbach sowie die Abwehrmaßnahmen gegen Zugehörigkeit zu einem Rotary-Club oder gegen die Institution der Arbeiterpriester. Die reiche und vielseitige Dokumentation ermöglicht es dem kritischen Leser, sich eingehender mit den heute viel diskutierten Maßnahmen und den dahinterstehenden Problemen zu befassen. Die Fachausdrücke sind zumeist deutsch gefaßt, zuweilen im Kontext oder in den Anmerkungen in einer Weise erklärt und umschrieben, daß auch der theologisch und kanonistisch nicht vorgebildete Leser unschwer zu folgen vermag.

Die Schrift von Naurois/Scheuermann ist so nach Inhalt und Darstellung geeignet, weitere gebildete Kreise anzusprechen. Gegenüber manchen ephemeren Reformschriften der Gegenwart zeichnet sie sich durch eine gründliche Kenntnis des Kirchenrechtes und seiner theologischen Grundlagen aus. Möge sie im Zeichen des Konzils und einer sich anbahnenden großen Kirchenrechtsreform das Ihre dazu beitragen, Verständnis für Rechtskirche und Kirchenrecht zu wecken und zu fördern!

Dillingen/Donau

Eugen Heinrich Fischer

SIEPEN KARL, *Vermögensrecht der klösterlichen Verbände* (399.) Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1963. Brosch. DM 44.—.

Diese Monographie ist für den deutschen Sprachraum die derzeit beste und umfassendste Abhandlung über den ganzen Fragenkomplex. Sie faßt die Normen des allgemeinen kirchlichen Vermögensrechtes und des speziellen Ordensrechtes mit Einbeziehung des deutschen Rechtes systematisch zusammen. Ihre zwei Teile: Geschichtlicher Überblick zum klösterlichen Vermögensrecht (5–72) und „Geltendes klösterliches Vermögensrecht“ (73–347) geben Aufschluß über jede einschlägige Frage und legen Zeugnis ab für die Fachkenntnis des Autors und seine Vertrautheit mit der umfangreichen Literatur. Den Praktiker erweisen die im Anhang beigefügten Muster von Formularen, Verträgen und Satzungen.

Gerne hätte der Rezensent auch das geltende österreichische Recht miteinbezogen gesehen, das zum Teil behandelt wird von H. Schnizer (Schuldrechtliche Verträge der katholischen Kirche in Österreich, Graz 1961) und von E. Melichar (Ordenseintritt und vermögensrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nach kanonischem und österreichischem Recht, in: Österreichische Notariatszeitung 87 [1955] 17 ff, 38 ff). Das fehlende Sachregister wird durch ein ausführliches analytisches Inhaltsverzeichnis einigermaßen ersetzt.

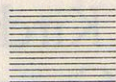
Für dieses mit großem Fleiß und wissenschaftlicher Genauigkeit gearbeitete Werk gebührt dem Autor hohes Lob und der Dank aller, die sich mit der behandelten Materie zu befassen haben.

Schwaz/Tirol

Josef Steindl



Kloster Schlierbach



Werkstätte für Glasmalerei
Mosaik und Glasbetonfenster



OÖ. Glasmalerei, Schlierbach, Kremstal, Telefon 25